

Erhöhung des Beitrages des Kantons Graubünden an die Stiftung Schweizerisches Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos

Grossratsbeschluss vom 25. November 1987 ¹⁾

1. Der Stiftung «Schweizerisches Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos» mit ihrer «Medizinischen Abteilung» und dem «Physikalisch-Meteorologischen Observatorium/Weltstrahlungszentrum» wird in Fortsetzung der bisherigen Beitragsleistungen ein jährlicher Betriebsbeitrag von insgesamt Fr. 152 000.– ausgerichtet. Davon entfallen Fr. 80 000.– auf die «Medizinische Abteilung» und Fr. 72 000.– auf das «Physikalisch-Meteorologische Observatorium/Weltstrahlungszentrum». Unter der Bedingung, dass die Landschaft Davos Gemeinde ihren Beitrag von Fr. 150 000.– um weitere Fr. 30 000.– auf Fr. 180 000.– erhöht und dass die Davoser Kliniken angemessene Beiträge an das Forschungs-Grundbudget leisten, erhöht der Kanton seinen Beitrag an die «Medizinische Abteilung» gemäss Ziffer 1 von Fr. 80 000.– um weitere Fr. 40 000.– auf Fr. 120 000.– ²⁾.
2. Der erhöhte Beitrag wird erstmals zulasten der Staatsrechnung 1988 ausgerichtet.
3. Diese Beitragsleistung wird an die Bedingung geknüpft, dass der Bund und die Landschaft Davos Gemeinde ihre finanziellen Beitragsleistungen ebenfalls angemessen erhöhen.
4. Wenn nach Ansicht der Regierung die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Betriebsbeitrages an die Stiftung nicht mehr oder nur teilweise erfüllt sind, so kann sie diesen unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kürzen oder einstellen.
5. Die Regierung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
6. Mit dem vorliegenden Beschluss wird derjenige des Grossen Rates über die Erhöhung des Beitrages des Kantons Graubünden an die Stiftung Schweizerisches Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos vom 25. Februar 1986 ³⁾ aufgehoben.

¹⁾ B vom 7. September 1987, 309; GRP 1987/88, 495

²⁾ Mit Beschluss vom 14. März 1988 hat die Regierung festgestellt, dass die genannten Bedingungen erfüllt sind, um einen jährlichen Betriebsbeitrag des Kantons von Fr. 192 000.– auszurichten.

³⁾ AGS 1986, 1605